

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.8 vom 22. Mai 2013

BS Appellationsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.8 du 22 mai 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.8 del 22 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt erfolgt in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG).

1.2 Von Seiten der Gesuchgegner wird bestritten, dass eine Einstellungsverfügung überhaupt einer Revision unterzogen werden kann. Gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO kann eine Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbständigen Massnahmeverfahren beschwert ist. Hingegen ist keine Revision von Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Rechtsmittelentscheiden möglich (Heer, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 410 N 94; Riklin, Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 410 N 2; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage 2013, Rz 1587).

Wie von den Gesuchsgegnern vorgebracht, steht gegen eine Einstellungsverfügung nicht die Revision, sondern einzig die Wiederaufnahme im Sinne von Art. 323 StPO zu Verfügung. Es sei festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung angemerkt hat, dass sie eine Wiederaufnahme mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 12. Januar 2016 bereits implizit abgelehnt hat.

E. 2

Es ist nach dem Gesagten nicht auf das Revisionsgesuch einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin grundsätzlich dessen Kosten zu tragen. Da das Revisionsverfahren nicht von ihr angestossen, sondern durch die Beschwerdeinstanz initiiert wurde, wird jedoch umständehalber auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Dem Gesuchgegner ist aus der Gerichtskasse eine Parteientschädigung auszurichten. Der von seinem Rechtsvertreter auf 2 ½ Stunden bezifferte Aufwand ist nicht zu beanstanden. Basierend auf einem Stundenansatz von CHF 250.■ und zuzüglich 8 % MWST beläuft sich die Parteientschädigung auf CHF 675.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.